

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat, Ortschaft Reuden an der Fuhne vom 06.08.2019

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Reuden an der Fuhne hat gemäß § 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), in seiner Sitzung amfolgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat, Ortschaft Reuden an der Fuhne vom 06.08.2019 beschlossen:

Artikel I Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat, Ortschaft Reuden an der Fuhne vom 06.08.2019

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Mitglieder des Ortschaftsrates, die über einen digitalen Ratsarbeitsplatz verfügen, erhalten die Einladung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen elektronisch.“

2. § 2 wird wie folgt neugefasst:

„§ 2 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind von den Ortschaftsratsmitgliedern so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Ortschaftsratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Ortschaftsratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(3) Die Stadt betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Ortschaftsratsmitglied durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Ortschaftsrates.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Ortschaftsratsmitglieder gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.“

3. Die bisherigen §§ 2 bis 20 werden die §§ 3 bis 21.

4. Der IV. Abschnitt erhält folgende Neufassung:

„IV. ABSCHNITT Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 22

Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Ortschaftsrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Absätze 2 bis 5 sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5, 6, 9 bis 12, 14, 16, 18 und 19, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Ortsbürgermeister die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Ortsbürgermeister die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Nach Ende der Abstimmung stellt er das Abstimmungsergebnis fest.

(5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde für die in der Ortschaft wohnenden Einwohner der Stadt die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Ortsbürgermeister einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliest der Ortsbürgermeister die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 18 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsprechend Anwendung.

(6) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.“

2. Der bisherige IV. Abschnitt wird der V. Abschnitt.

3. Die bisherigen §§ 21, 22, 23 und 24 werden die §§ 23, 24, 25 und 26.

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat, Ortschaft Reuden an der Fuhne tritt mit der Beschlussfassung am in Kraft.

Ortschaft Reuden an der Fuhne
Bitterfeld-Wolfen, den

Imre Starke
Ortsbürgermeister